

1971	Ausgegeben zu Bonn am 2. Februar 1971	Nr. 10
------	---------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
27. 1. 71	Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Schaffleisch	77
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	80

Dieser Ausgabe sind für die Abonnenten die Titelblätter für Teil I sowie die zeitlichen Übersichten und die Sachverzeichnisse für Teil I und Teil II des Bundesgesetzblattes, Jahrgang 1970, beigelegt.

Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Schaffleisch

Vom 27. Januar 1971

Auf Grund des § 1 Abs. 1 und des § 2 des Handelsklassengesetzes vom 5. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1303) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Jugend, Familie und Gesundheit und für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Einführung von gesetzlichen Handelsklassen

Für Schlachttierkörper von Lämmern, Hammeln, Schafen und Böcken (Schaffleisch) werden die in der Anlage 1 bezeichneten gesetzlichen Handelsklassen eingeführt. Die Handelsklassen gelten für Schaffleisch der in der Anlage 2 bezeichneten Kategorien.

§ 2

Merkmale

Schaffleisch, das nach einer gesetzlichen Handelsklasse angeboten, feilgehalten, geliefert, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht wird, muß mindestens die für diese Handelsklasse in der Anlage 1 bezeichneten Merkmale aufweisen.

§ 3

Verbindliche Anwendung

(1) Schaffleisch darf gewerbsmäßig nur nach den gesetzlichen Handelsklassen der Anlage 1 Spalte 1 angeboten, feilgehalten, geliefert, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden; dabei können zusätzlich die gesetzlichen Handelsklassen nach Anlage 1 Spalte 2 angewendet werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für gefrorenes oder tiefgefrorenes Schaffleisch, das in gefrorenem oder tiefgefrorenem Zustand in das Wirtschaftsgebiet (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes) verbracht worden ist.

§ 4

Kennzeichnung

(1) Schaffleisch, das nach einer gesetzlichen Handelsklasse angeboten, feilgehalten, geliefert, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht wird, muß mit dem die Kategorie bezeichnenden Buchstaben (Anlage 2) und dem Buchstaben oder der Ziffer der Handelsklasse nach Anlage 1 Spalte 1 gekennzeichnet sein.

(2) Schaffleisch kann zusätzlich mit den Buchstaben nach Anlage 1 Spalte 2 gekennzeichnet werden.

(3) Die Kennzeichnung ist unmittelbar nach der Schlachtung mit unverwischbarer, unabwischbarer und kochechter Farbe an der Innenseite der Keulen in folgender Reihenfolge anzubringen: Kategorienbezeichnung, Buchstabe oder Ziffer der Handelsklasse und der nach Absatz 2 zulässige Buchstabe. Die Kennzeichnung muß mindestens 1,5 cm hoch und deutlich erkennbar sein.

(4) Wird Schaffleisch, das nicht nach den Vorschriften dieser Verordnung gekennzeichnet ist, in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbracht, so ist der Importeur zur Kennzeichnung nicht ver-

pflichtet, wenn der Erstabnehmer im Wirtschaftsgebiet ihm gegenüber die Verpflichtung zur Kennzeichnung übernimmt.

§ 5

Marktnotierungen

Börsen und Verwaltungen der öffentlichen Märkte, die Preisnotierungen für Schaffleisch vornehmen, sind verpflichtet, ihren Notierungen die gesetzlichen Handelsklassen nach Anlage 1 Spalte 1 zugrunde zu legen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 3 des Handelsklassengesetzes handelt, wer Schaffleisch

1. entgegen § 3 nicht nach den gesetzlichen Handelsklassen der Anlage 1 Spalte 1 oder

2. entgegen § 4 nicht mit der vorgeschriebenen Kennzeichnung anbietet, feilhält, liefert, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt.

§ 7

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 11 des Handelsklassengesetzes auch im Land Berlin.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Beginn des sechsten auf ihre Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 27. Januar 1971

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Anlage 1

**Handelsklassen
und die für die einzelne Handelsklasse erforderlichen Merkmale**

Kategorie	Handelsklassen		Merkmale	
	verbindlich anzuwendende	zusätzlich zulässige	Ausbildung der wertbestimmenden Körperpartien wie Keule, Rücken, Bug u. Kamm	Fettansatz und Fettabdeckung*)
	1	2	3	4
Milchlammfleisch Mastlammfleisch Hammelfleisch Schaffleisch Fleisch von Böcken	E	$\frac{g}{m}$ $\frac{s}{s}$	beste	<u>gering</u> <u>mittel</u> stark
	I	$\frac{g}{m}$ $\frac{s}{s}$	gute	<u>gering</u> <u>mittel</u> stark
	II	—	mittlere	—
	III	—	nicht den Anforderungen von E, I u. II entsprechend	

*) Fettansatz und Fettabdeckung sind je nach Kategorie zu bewerten

Kategorien

- Milchlammfleisch (M)** Schlachttierkörper von Milchmastlämmern, nicht über 6 Monate alt; Höchstgewicht*): Schlachttierkörper ohne Kopf 22 kg, Schlachttierkörper mit Kopf 23,5 kg.
- Mastlammfleisch (L)** Schlachttierkörper von Stall- und Weidemastlämmern, nicht über 12 Monate alt.
- Hammelfleisch (H)** Schlachttierkörper von weiblichen Tieren, die nicht zur Zucht benutzt worden sind, und kastrierten männlichen Tieren, jeweils nicht älter als 2 Jahre.
- Schaffleisch (S)** Schlachttierkörper von kastrierten männlichen Tieren, älter als 2 Jahre, und von weiblichen Tieren.
- Fleisch von Böcken (B)** Schlachttierkörper von nicht kastrierten männlichen Tieren, über 12 Monate alt.

*) Für die Feststellung des Höchstgewichtes gilt als Schlachttierkörper der ganze Körper des geschlachteten, entbluteten, enthäuteten und ausgeweideten Tieres mit oder ohne Kopf, ohne Füße, Schwanz und Geschlechtsorgane. Die Vorderfüße werden im Karpal- und die Hinterfüße im Tarsalgelenk vom Schlachttierkörper getrennt. Vom Schwanz verbleiben nicht mehr als 6 Schwanzwirbel (vert. caudalis) am Schlachttierkörper. Wird der Schlachttierkörper ohne Kopf gewogen, so muß der Kopf zwischen dem Hinterhauptbein (Os occipitale) und dem ersten Halswirbel (Atlas) abgetrennt worden sein.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
8. 1. 71 Verordnung (EWG) Nr. 38/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	9. 1. 71	L 7/6
8. 1. 71 Verordnung (EWG) Nr. 39/71 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	9. 1. 71	L 7/7
8. 1. 71 Verordnung (EWG) Nr. 40/71 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	9. 1. 71	L 7/8
11. 1. 71 Verordnung (EWG) Nr. 41/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	12. 1. 71	L 9/1
11. 1. 71 Verordnung (EWG) Nr. 42/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	12. 1. 71	L 9/3
11. 1. 71 Verordnung (EWG) Nr. 43/71 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	12. 1. 71	L 9/5
11. 1. 71 Verordnung (EWG) Nr. 44/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	12. 1. 71	L 9/6
12. 1. 71 Verordnung (EWG) Nr. 45/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	13. 1. 71	L 10/1
12. 1. 71 Verordnung (EWG) Nr. 46/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	13. 1. 71	L 10/3
12. 1. 71 Verordnung (EWG) Nr. 47/71 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	13. 1. 71	L 10/5
12. 1. 71 Verordnung (EWG) Nr. 48/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	13. 1. 71	L 10/6
12. 1. 71 Verordnung (EWG) Nr. 49/71 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	13. 1. 71	L 10/7
12. 1. 71 Verordnung (EWG) Nr. 50/71 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 1054/68 zur Festlegung der Liste der Stellen für die Erteilung von Bescheinigungen für die Zulassung bestimmter Milcherzeugnisse aus dritten Ländern zu bestimmten Tarifnummern in bezug auf Bulgarien und Rumänien	13. 1. 71	L 10/9
12. 1. 71 Verordnung (EWG) Nr. 51/71 der Kommission zur Änderung des Betrages der Beihilfe für Raps- und Rübsensamen	13. 1. 71	L 10/11
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 des Rates vom 20. Oktober 1970 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse (ABl. Nr. L 236 vom 27. 10. 1970)	6. 1. 71	L 4/11

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Auserfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement.

Im Teil III wird das als fortlaufend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postcheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99, oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.